



Belegungsverpflichtung im Auslandsschuljahr / Checkliste

Wer das 11. Schuljahr im Ausland verbringen und nach seiner Rückkehr in den 12. Jahrgang der Leibnizschule eintreten möchte, muss dies bei der Schulleitung beantragen. Dabei müssen **mindestens** folgende Fächer im Ausland **erfolgreich** belegt werden und dies mit einem Zeugnis **nachgewiesen** werden.

ODER: Am allerbesten ist es, wenn die Zeugniskonferenz am Ende der 10 Klasse das Überspringen der 11. Klasse beschließt. Dann sind folgende Verpflichtungen irrelevant. Das Überspringen der 11. Klasse muss **vor** der Zeugniskonferenz bei der Klassenleitung beantragt werden und wird nur dann in der Konferenz beraten und beschlossen.

Ein Überspringen ist auch nach 10/1 in 11/2 möglich. Dann ist aber in 11/2 die Teilnahme am Unterricht in der 2. Fremdsprache verpflichtend (5 Jahre Belegungsverpflichtung in Sek I).

Wer nur das **erste** Halbjahr im Ausland verbringt, muss nachfolgende Belegungsverpflichtungen **nicht** erfüllen, aber die Unterrichtsinhalte aus dem ersten Halbjahr eigenständig nachholen.

A – Fremdsprachen:

Zensuren aus dem Ausland

1. Fall:

1. Fremdsprache (Englisch) und

Note:

2. Fremdsprache (Französisch, Latein, Spanisch)

Note:

2. Fall: *Nicht empfehlenswert, da das sprachliche Profil dann nicht mehr gewählt werden kann:*

1. *eine fortgeführte Fremdsprache (Englisch, Französisch, Latein, Spanisch) und*

Note:

2. *eine (nach der 10.Klasse) neu begonnene Fremdsprache als Pflichtsprache.*

Note:

*In der Qualifikationsphase kann diese **nicht** als eA-Kurs, sondern **muss** als gA-Kurs **belegt werden**. Derzeit ist dies an der Leibnizschule nur im Fach Französisch möglich.*

B – Gesellschaftswissenschaften:

Ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich

Note:

(Erdkunde, Geschichte, Politik/Wirtschaft oder Religion oder Philosophie)

C – Naturwissenschaften:

1. Mathematik und

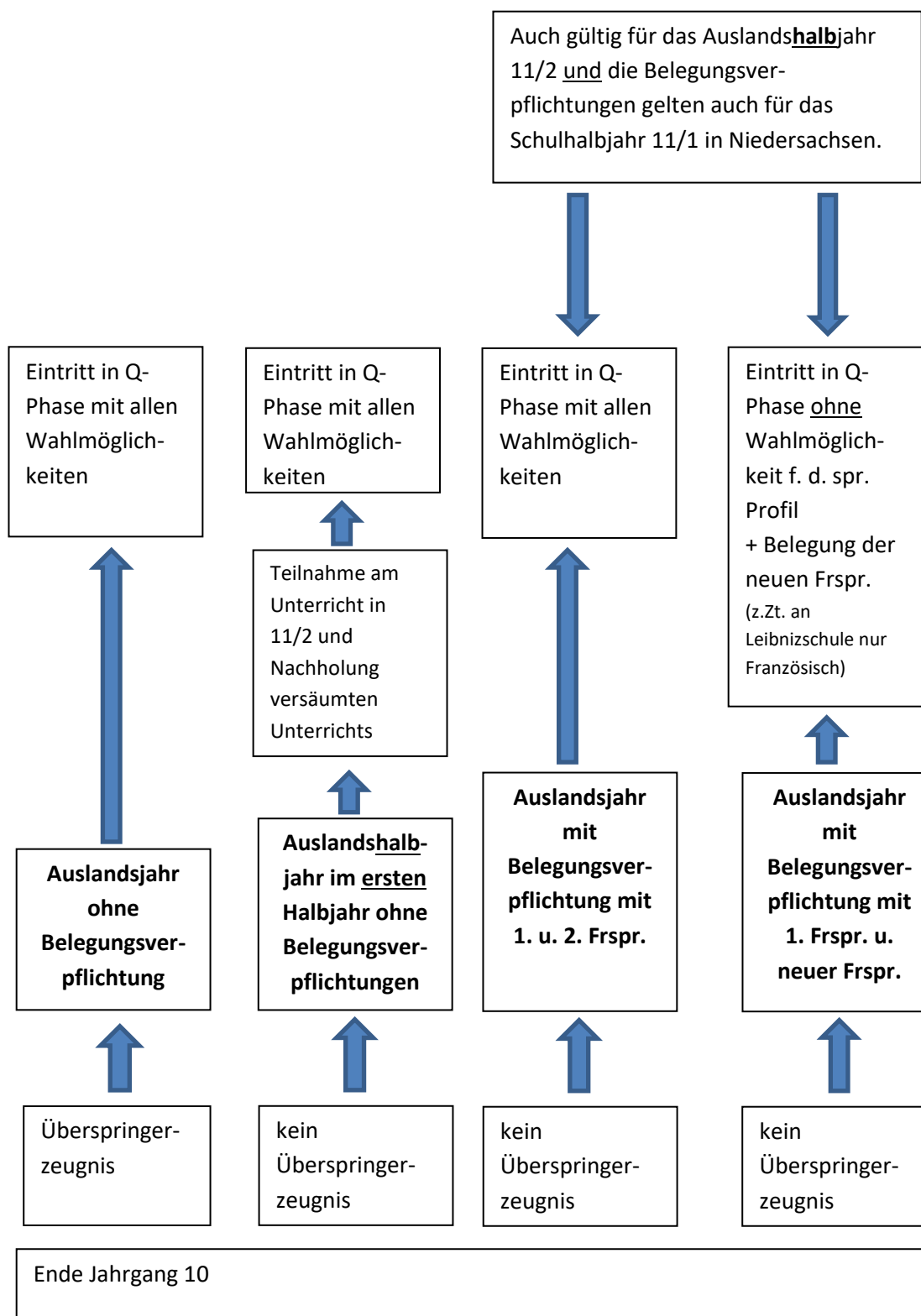
Note:

2. eine Naturwissenschaft (Biologie, Chemie, Physik)

Note:



Graphische Übersicht:



Bezugsnormen: (zu §4 EB-VO-GO, §8 VO-GO, § 11 VO-GO, §10 WeSch-VO, zu §10 EB-WeSchVO)